

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 29. November 2020 (Stand 1. Januar 2024)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

Art. 1 Grundsatz und Zweck

¹ Der Kanton richtet den politischen Gemeinden jährliche Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung aus.*

² Die Kantonsbeiträge werden vollständig zur Förderung und langfristigen Sicherung eines für Eltern bezahlbaren und qualitativ angemessenen Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung verwendet. Sie ergänzen bestehende oder geplante Beiträge der politischen Gemeinden.

Art. 2 Umfang der Kantonsbeiträge

¹ Die Kantonsbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung je Jahr betragen 10 Mio. Franken. Allfällige Bundesbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sind darin nicht enthalten.*

a)* ...

b)* ...

² ...*

1 ABl 2019-00.011.742.

2 Abgekürzt KiBG. Vom Kantonsrat erlassen am 20. Mai 2020; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 29. November 2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

221.1

Art. 3 *Voraussetzungen*

¹ Die politische Gemeinde ist beitragsberechtigt, wenn sie:

- a) per 1. Januar des Beitragsjahrs ein Angebot an Tagesfamilien, Kindertagesstätten oder Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung für Kinder bis zum 12. Altersjahr unterstützt. Als kommunale Unterstützung gilt:
 - 1. der Bestand eines Angebots in der politischen Gemeinde oder
 - 2. die Ausrichtung von Beiträgen an ein Angebot in oder ausserhalb der Gemeinde oder
 - 3. die Ausrichtung von Beiträgen an die Eltern für die familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung;
- b)* die in diesem Erlass vorgesehenen Kantonsbeiträge vollständig und nachhaltig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke einsetzt:
 - 1.* zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern;
 - 2.* zur Ausweitung des Angebots;
 - 3.* zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

Art. 4 *Verteilschlüssel*

¹ Der Anteil je beitragsberechtigter politischer Gemeinde an den gesamten zur Verfügung stehenden Kantonsbeiträgen entspricht dem Anteil der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren der beitragsberechtigten politischen Gemeinde an der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren aller beitragsberechtigten politischen Gemeinden.

² Die Regierung kann nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung eine Anpassung des Verteilschlüssels beschliessen.

Art. 5 *Verfahren* *a) Gesuch*

¹ Gesuche um Kantonsbeiträge sind jährlich beim zuständigen Departement im Jahr vor dem Beitragsjahr bis zum 30. September einzureichen. Sie enthalten:

- a) Angaben zur aktuellen kommunalen Unterstützung des Angebots nach Art. 3 Bst. a dieses Erlasses;
- b) einen Auszug aus Jahresrechnung und Budget der politischen Gemeinde betreffend die Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung;
- c) eine Beschreibung, die aufzeigt, dass die Kantonsbeiträge im Sinn von Art. 3 Bst. b dieses Erlasses eingesetzt werden.

Art. 6 *b) Entscheid, Ausrichtung und Rückforderung*

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Anspruchsberechtigung und die Höhe des Kantonsbeitrags je Gemeinde auf Grundlage der vom Kantonsrat bewilligten Kredite.

² Das zuständige Departement richtet den Beitrag bis spätestens 31. März des Beitragsjahrs aus.

³ Nicht bestimmungsgemäss verwendete Kantonsbeiträge werden zurückgefordert. Das zuständige Departement kann Stichproben durchführen.

⁴ Zurückgeforderte Kantonsbeiträge stehen im folgenden Beitragsjahr den beitragsberechtigten Gemeinden zusätzlich zum Umfang der Kantonsbeiträge nach Art. 2 dieses Erlasses zur Verfügung.

Art. 7 *Überprüfung der Auswirkungen*

¹ Das zuständige Departement überprüft periodisch die Auswirkungen dieses Erlasses und die Erreichung des Zwecks. Es erstattet der Regierung entsprechend Bericht.

221.1

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2020-108	29.11.2020	01.01.2021
Art. 1, Abs. 1	geändert	2023-075	19.11.2023	01.01.2024
Art. 2, Abs. 1	geändert	2023-075	19.11.2023	01.01.2024
Art. 2, Abs. 1, a)	aufgehoben	2023-075	19.11.2023	01.01.2024
Art. 2, Abs. 1, b)	aufgehoben	2023-075	19.11.2023	01.01.2024
Art. 2, Abs. 2	aufgehoben	2023-075	19.11.2023	01.01.2024
Art. 3, Abs. 1, b)	geändert	2023-075	19.11.2023	01.01.2024
Art. 3, Abs. 1, b), 1.	eingefügt	2023-075	19.11.2023	01.01.2024
Art. 3, Abs. 1, b), 2.	eingefügt	2023-075	19.11.2023	01.01.2024
Art. 3, Abs. 1, b), 3.	eingefügt	2023-075	19.11.2023	01.01.2024

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.11.2020	01.01.2021	Erlass	Grunderlass	2020-108
19.11.2023	01.01.2024	Art. 1, Abs. 1	geändert	2023-075
19.11.2023	01.01.2024	Art. 2, Abs. 1	geändert	2023-075
19.11.2023	01.01.2024	Art. 2, Abs. 1, a)	aufgehoben	2023-075
19.11.2023	01.01.2024	Art. 2, Abs. 1, b)	aufgehoben	2023-075
19.11.2023	01.01.2024	Art. 2, Abs. 2	aufgehoben	2023-075
19.11.2023	01.01.2024	Art. 3, Abs. 1, b)	geändert	2023-075
19.11.2023	01.01.2024	Art. 3, Abs. 1, b), 1.	eingefügt	2023-075
19.11.2023	01.01.2024	Art. 3, Abs. 1, b), 2.	eingefügt	2023-075
19.11.2023	01.01.2024	Art. 3, Abs. 1, b), 3.	eingefügt	2023-075